

Beschlussvorlage

Nr. 2020/FB I/3422

Festsetzung des Hebesatzes für die Straßenreinigungsgebühr für das Jahr 2021

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit
Wirtschafts- und Haushaltsausschuss	01.12.2020	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	08.12.2020	Vorberatung
Rat	15.12.2020	Entscheidung

Federführung: Fachbereich Innere Dienste und Bürgerservice

Beteiligungen:

Verfasser/in: Kahle, Waltraud 04405 916-2050

Sachdarstellung:

Die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühr für das Jahr 2021 ergibt sich aus der Anlage.

Unter erneuter Anrechnung der Rücklagen aus dem Sonderposten Gebührenausschlag kann die Gebühr in Höhe von 1,13 € je laufenden Meter Straßenfront beibehalten werden.

Klimaauswirkung (ggf. Alternativen/Kompensationsmaßnahmen):

Die Festlegung und Erhebung der Straßenreinigungsgebühren hat keine Klimaauswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt ab dem 1. Januar 2021 unverändert je Meter Straßenfront 1,13 €.

Anlagen:

Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren